

7.5.3 Die Zwischennachweise sind gemäß Ziffer 6.2 bis 6.4 ANBest-P bzw. ANBest-GK vorzulegen. Bei Projekten nach Ziffer 2.1 sind ergänzend die Erreichung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Ergebnisse oder Ziele nachzuweisen. Dafür sind die im Zuwendungsbescheid benannten Belege/Unterlagen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Abweichend von Ziffer 6.4 ANBest-P ist der Pauschalsatz für die indirekten Kosten nach Ziffer 5.3.3 bzw. für die Restkosten nach Ziffer 5.3.4 im zahlenmäßigen Nachweis in einer Summe bezogen auf die direkten förderfähigen Personalausgaben anzugeben.

Es sind ausschließlich die Formulare der Bewilligungsbehörde zu verwenden.

7.5.4 Die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und der Bewilligungsbehörde auf Anforderung vorzulegen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind Rechnungs- und Zahlungsbelege für Ausgaben, die im Rahmen der vereinfachten Ausgabenoptionen getätigt wurden. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt.

7.6 Prüfverfahren

Die Bewilligungsbehörde, das für Arbeit zuständige Ministerium und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen laut der AllgVO des Rates sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO), des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) und des Europäischen Rechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2028 befristet.

Erfurt, 02.06.2022

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 08.06.2022
Az.: M2-3132/78
ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 763 – 767

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

183

Bekanntmachung Nr. 57 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses LPA-Beschluss Nr. 13/2022 vom 11.05.2022

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung als andere Bewerberin oder anderer Bewerber

Der Landespersonalausschuss regelt auf Grundlage des § 26 Absatz 4 Satz 2 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. 8/2014, S. 472 ff.) das Verfahren zur Erfüllung der ihm nach § 26 Abs. 4 ThürLaufbG übertragene Aufgabe wie folgt:

§ 1

Zweck der Feststellung der Befähigung

Die Feststellung der Befähigung nach § 26 Abs. 4 ThürLaufbG soll sicherstellen, dass die andere Bewerberin oder der andere Bewerber die für die angestrebte Laufbahn erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese praxisnah anzuwenden.

§ 2 Unterlagen

(1) Mit dem Antrag auf Feststellung der Befähigung einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers sind dem Landespersonalausschuss vorzulegen:

1. die Personalhauptakten (ohne Vor- und Nebenakten),
2. eine aktuelle dienstliche Beurteilung bzw. ausführliche Leistungseinschätzung der Bewerberin oder des Bewerbers,
3. andere Unterlagen, wie etwa von der Bewerberin oder dem Bewerber veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen.

(2) Der Landespersonalausschuss oder der von ihm zu bestimmende unabhängige Ausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet entweder selbst über den zu erbringenden Nachweis der Befähigung oder er überträgt diese Entscheidung einem von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss. Der Landespersonalausschuss kann für jede Laufbahngruppe einen unabhängigen Ausschuss bestimmen.

(2) Entscheidet der Landespersonalausschuss selbst, trifft er die Feststellung in freier Würdigung nach Aktenlage.

(3) Wird die Entscheidung einem unabhängigen Ausschuss übertragen, stellt dieser die Befähigung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers in einem Prüfungsgespräch nach den Verfahrensregelungen der §§ 5 bis 8 fest.

(4) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt die Geschäfte des unabhängigen Ausschusses.

§ 4

Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Für die Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst besteht der nach § 26 Abs. 4 ThürLaufbG vom Landespersonalausschuss zu bestimmende Ausschuss aus:

1. zwei Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes der Landesverwaltung. Eine Beamtin oder ein Beamter muss Mitglied des Landespersonalausschusses sein. Der Landespersonalausschuss bestimmt, wer den Vorsitz führt;
2. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes, die oder der in der Fachrichtung der Bewerberin oder des Bewerbers tätig und nicht deren oder dessen unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter ist;
3. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes, die oder der in der Thüringer Kommunalverwaltung tätig ist, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in eine Laufbahn bei einer Kommunalverwaltung eingestellt werden soll.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Es können weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden.

(2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie das Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und deren Stellvertreterinnen oder dessen Stellvertreter für die Fachrichtung des nichttechnischen Verwaltungsdienstes, des Steuerwaltungsdienstes und des informationstechnischen Dienstes werden vom Landespersonalausschuss für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die für weitere Fachrichtungen zu bestellenden Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 werden von Fall zu Fall bestellt.

(3) Für die Feststellung der Befähigung für den mittleren und gehobenen Dienst gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes sein müssen.

(4) Der Landespersonalausschuss kann auch einen für die jeweilige Laufbahn eingerichteten Prüfungsausschuss als seinen unabhängigen Ausschuss bestimmen. Dabei bestimmt er eines seiner Mitglieder zum zusätzlichen Mitglied dieses unabhängigen Ausschusses.

§ 5

Vorstellungsverfahren

(1) Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses lädt die Bewerberin oder den Bewerber über die oberste Landesbehörde zur Vorstellung vor dem unabhängigen Ausschuss ein. Dem unabhängigen Ausschuss sind die nach § 2 vorzulegenden Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten. Der unabhängige Ausschuss stellt in einem Prüfungsgespräch fest, ob die andere Bewerberin oder der andere Bewerber die in § 6 geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Termin der Feststellung der Befähigung vor dem unabhängigen Ausschuss erscheinen, so ist unverzüglich der unabhängige Ausschuss unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt die Vorsitzende oder der Vorsitzende

des unabhängigen Ausschusses die Gründe als triftig an, so wird nur noch einmal zum nächstmöglichen Termin zum Prüfungsgespräch neu eingeladen.

(3) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum Termin, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, gilt die Befähigung für die angestrebte Laufbahn als nicht festgestellt.

§ 6

Anforderungen für die Feststellung

(1) Die andere Bewerberin oder der andere Bewerber muss durch ihre oder seine Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, die Aufgaben ihrer oder seiner künftigen Laufbahn wie Regellaufbahnbewerberinnen oder Regellaufbahnbewerber wahrzunehmen. Hierzu muss sie oder er die spezifischen Kenntnisse der angestrebten Fachrichtung in der der Laufbahngruppe entsprechenden Vertiefung beherrschen.

(2) Über die fachrichtungsspezifischen Anforderungen in Absatz 1 hinaus muss die andere Bewerberin oder der andere Bewerber für den höheren Dienst zugleich fundierte Kenntnisse auf folgenden verwaltungsbezogenen Gebieten nachweisen:

1. Verfassungs- und Europarecht;
2. allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verfahrensrecht);
3. Recht des öffentlichen Dienstes;
4. Haushaltsrecht;
5. Bürgerliches Recht;
6. Organisation der Verwaltung;
7. wirtschaftliches Verwaltungshandeln.

Weiterhin muss sie oder er die Grundzüge des besonderen Verwaltungsrechts kennen.

(3) Über die fachlichen Anforderungen in Absatz 1 hinaus muss die andere Bewerberin oder der andere Bewerber für den gehobenen Dienst die Grundzüge der folgenden verwaltungsbezogenen Gebiete beherrschen:

1. Verfassungs- und Europarecht;
2. allgemeines Verwaltungsrecht (einschließlich Verfahrensrecht);
3. Recht des öffentlichen Dienstes;
4. Haushaltsrecht;
5. Organisation der Verwaltung.

Weiterhin muss sie oder er die Grundzüge des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts kennen, soweit es die Aufgaben der Laufbahn erfordern.

(4) Über die fachlichen Anforderungen in Absatz 1 hinaus muss die andere Bewerberin oder der andere Bewerber für den mittleren Dienst:

1. Grundzüge des Staatsrechts und der Organisation der Verwaltung kennen,
2. die Grundbegriffe des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und des Rechts des öffentlichen Dienstes beherrschen und
3. die registraturmäßige Bearbeitung eines Geschäftsvorgangs erläutern können.

§ 7

Entscheidung

(1) Die Beschlüsse des unabhängigen Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(2) In dem Beschluss ist anzugeben, für welche Laufbahn die Bewerberin oder der Bewerber befähigt ist.

(3) Im Verfahren nach § 3 Abs. 3 wird der Beschluss der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden am Ende des Prüfungsgesprächs bekannt gegeben. Die Geschäftsstelle fertigt den Beschluss nach Unterzeichnung der Niederschrift durch die Mitglieder des unabhängigen Ausschusses aus und übersendet ihn der obersten Dienstbehörde.

§ 8

Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Befähigung nicht zuerkannt, so darf sie oder er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, zur Feststellung ihrer oder seiner Befähigung für dieselbe Laufbahn vorgeschlagen werden.

§ 9

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfahrensordnung gelten jeweils für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung Nr. 47 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses vom 25. Mai 2009, ThürStAnz Nr. 24/2009 S. 1046.

(2) Die Verfahrensvorschrift tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Landespersonalausschuss

Erfurt, den 11. Mai 2022

Landespersonalausschuss
Erfurt, den 09.06.2022
Az.: LPA.50 – 0481-8/2022
ThürStAnz Nr. 27/2022 S. 767 – 769

184

Bekanntmachung Nr. 58 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses LPA-Beschluss Nr. 14/2022 vom 11.05.2022

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen der fachspezifischen Qualifizierung gem. § 41 Thüringer Laufbahngesetz

Der Landespersonalausschuss regelt auf Grundlage des § 41 Absatz 3 Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. 8/2014, S. 472 ff.) das Verfahren der Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes für den Aufstieg in den gehobenen Dienst wie folgt:

§ 1

Zweck der Feststellung der Befähigung

Die Feststellung der Befähigung nach § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG soll sicherstellen, dass die Beamtin oder der Beamte die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt und in der Lage ist, diese praxisnah anzuwenden.

§ 2

Unterlagen

(1) Mit dem Antrag auf Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn sind dem Landespersonalausschuss vorzulegen:

1. die Personalhauptakten (ohne Vor- und Nebenakten),
2. eine aktuelle, gemäß § 41 Abs. 2 Satz 4 ThürLaufbG die berufspraktischen Zeiten abschließende dienstliche Beurteilung der Beamtin oder des Beamten sowie die während des Aufstiegsverfahrens in den absolvierten Stationen erstellten ausführlichen Leistungseinschätzungen,
3. Nachweise über die während des Aufstiegsverfahrens absolvierten Fortbildungen,
4. andere Unterlagen, wie etwa von der Beamtin oder dem Beamten veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen.

(2) Die Begründung des Antrags der obersten Dienstbehörde hat zu enthalten:

1. die Darstellung der Inhalte des Aufstiegsverfahrens der Beamtin oder des Beamten und
2. die Darlegung ihrer oder seiner vorgesehenen Verwendung.

(3) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Der Landespersonalausschuss entscheidet entweder selbst über die Befähigung oder er überträgt diese Entscheidung dem unabhängigen Ausschuss zur Feststellung der Befähigung der anderen Bewerberinnen und Bewerber für den gehobenen Dienst.

(2) Der Landespersonalausschuss oder der unabhängige Ausschuss stellt die Befähigung der Beamtin oder des Beamten in einem Prüfungsgespräch nach den Verfahrensregelungen der §§ 4 bis 7 fest.